



Informationen zum Berliner „**Bleiberecht für Opfer von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität**“ Stand: 25. Oktober 2017

Liebe Kolleg_innen, sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Juli 2017 ist eine Weisung der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Kraft, die den Titel "**Bleiberecht für Opfer von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität**" trägt.

Diese Weisung richtet sich an die Berliner Ausländerbehörde und soll das praktische Verfahren regeln.

Da der Titel der Weisung vor allem bei den Betroffenen, aber auch bei Berater_innen und anderen Unterstützer_innen, falsche Hoffnungen wecken könnte, möchten wir Euch und Sie bitten, Folgendes zu beachten.

Was ist mit „Bleiberecht“ *nicht* gemeint?

Diese Weisung beinhaltet keinen juristischen Anspruch auf einen sicheren Aufenthaltsstatus für Menschen, die Opfer eines rechten, rassistischen, homo-/transphoben Angriffs bzw. von "Hasskriminalität" geworden sind.

Es handelt sich nur um eine Möglichkeit, eine anstehende Abschiebung unter bestimmten, sehr strikt geregelten Bedingungen auszusetzen. Solche Duldungen können nach der Weisung von der Ausländerbehörde für die Zeit des Ermittlungs- und Strafverfahrens erteilt und verlängert werden. Aber die Liste der Ausschlussgründe ist sehr lang.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, besteht nach Abschluss des Strafverfahrens die Möglichkeit, über die Berliner Härtefallkommission einen längerfristigen Aufenthalt für die Opfer und deren Angehörige prüfen zu lassen. Ein Anspruch darauf besteht aber auch nicht.

Wen betrifft das?

Die Weisung bezieht sich ausschließlich auf "vollziehbar ausreisepflichtige" (also in der Regel „geduldete“) Personen.

Die Berliner Ausländerbehörde muss für die Betroffenen zuständig sein.

Es muss sich um eine Gewaltstraftat und um "Hasskriminalität handeln und die Folgen dieser Tat müssen für die Betroffenen erheblich sein. Wann das der Fall ist, stellen allein Polizei und Staatsanwaltschaft fest.

Die Betroffenen dürfen sich nicht so verhalten haben, dass ihnen eine Mitschuld an dem Angriff gegeben werden könnte.



Nur Personen, die selbst nicht rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen verurteilt sind, können die Weisung in Anspruch nehmen (mit wenigen Ausnahmen).

Aufgrund der vielen Voraussetzungen, Einschränkungen und Ausschlussgründe und der Verfahrensweise sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Regelung die Bezeichnung "Bleiberecht" nicht verdient.

Was tun?

- ◆ **Es sollte in jedem Fall vermieden werden, falsche Hoffnung bei den Betroffenen zu wecken.**
- ◆ Wir raten dringend davon ab, Betroffene zur Ausländerbehörde zu schicken, um ihren Anspruch auf diese Regelung geltend zu machen. Zudem fehlen bisher konkrete Erfahrungen, wie die Weisung praktisch umgesetzt wird.
- ◆ Auch ohne diese Weisung ist es laut Aufenthaltsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen möglich, "Zeugen und Verletzten aus Strafverfahren" eine Duldung zu erteilen.
- ◆ Deswegen eine dringende Bitte: Betroffene, die Anspruch auf einen Aufenthalt nach dieser Weisung haben könnten, können gerne zu uns kommen. Wir klären, ob bereits eine Anzeige erstattet wurde, begleiten die Betroffenen ggf. zur Vernehmung und schätzen gemeinsam mit Anwalt_innen ein, ob und wie die Regelung zur Anwendung kommen könnte.
- ◆ An Euren/Ihren konkreten Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Weisung sind wir sehr interessiert, würden diese gerne sammeln und anonymisiert dokumentieren, um ggf. weiterhin Druck auf die zuständigen Behörden auszuüben.

Kontakt:

ReachOut - Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus und OPRA - Psychologische Beratung
Beusselstr. 35, HH, 10553 Berlin

Ansprechpersonen: ReachOut: Sabine Seyb, OPRA: Eben Louw

Tel.: ReachOut: 030-69568339 und OPRA: 030 – 92218241

E-Mail: info@reachoutberlin.de und info@opra-gewalt.de

Unsere gemeinsame Stellungnahme zu dieser Weisung unter: www.reachoutberlin.de
Die Weisung im Wortlaut können wir gerne zuschicken.

Oder auf der Seite der Ausländerbehörde:

<http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>

Dort ist die konkrete Weisung unter A.60a.2.2. zu finden.